

Vereinssatzung

§ 1 Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Seagulls Norderney e. V.“
Er ist im Vereinsregister eingetragen mit der Registernummer VR 200552.
- (2) Sitz des Vereins ist Norderney
- (3) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

§ 2 Zweck

- (1) Der Vereinszweck besteht in der Pflege und Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports durch Budo-Kampfsportarten.
- (2) Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen,
 - Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen,
 - Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, welche die Ziele des Vereins unterstützen.

Die Mitgliedschaft Minderjähriger setzt ein schriftlich erklärtes Einverständnis eines Erziehungsberechtigten voraus.

Minderjährige Mitglieder sind für Vorstandstätigkeiten nicht wählbar.

(2) Der Verein hat die folgenden Mitglieder:

- Kinder und jugendliche Mitglieder,
- ordentliche Mitglieder,
- fördernde Mitglieder,
- Ehrenmitglieder.

(a) Kinder und jugendliche Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht und sind nicht für Vorstandstätigkeiten wählbar.

Ihre Mitgliedschaft setzt ein schriftlich erklärtes Einverständnis der Erziehungsberechtigten voraus.

(b) Ordentliche Mitglieder können aktiv an der Vereinsarbeit teilnehmen. Sie sind mit einer Stimme in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt und für alle Vereinsfunktionen wählbar.

(c) Fördermitglieder haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht. Sie sind nicht für Vorstandstätigkeiten wählbar.

(d) Ehrenmitglieder entrichten lebenslang keine Mitgliedsbeiträge. Diese Mitgliedschaft wird auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung beschlossen.

(e) Juristische Personen können ordentliche Mitglieder oder fördernde Mitglieder sein.

(3) Der schriftliche Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist an den Vorstand zu richten, welcher über die Aufnahme entscheidet. Der Vorstand ist berechtigt, ein polizeiliches Führungszeugnis vom Antragsteller einzufordern.

(4) Die Mitgliedschaft endet

a) mit dem Tod des Mitglieds

b) durch eine, an den Vorstand gerichtete, schriftliche Austrittserklärung. Die Kündigung kann nur mit einer Frist von einem Monat zum Quartalsende eines Jahres ausgesprochen werden.

c) durch Ausschluss aus dem Verein, der durch den Vorstand beschlossen werden kann, wenn

- das Mitglied den Verein durch sein Verhalten geschädigt hat,
- das Mitglied gegen die Interessen des Vereins grob verstoßen hat oder
- mit mehr als drei Monatsbeiträgen in Verzug ist und trotz wiederholter Mahnung nicht gezahlt hat.

Vor dem Beschluss ist das betroffene Mitglied zu hören.

Gegen den Beschluss auf Ausschluss kann das Mitglied bei der nächstfolgenden Mitgliederversammlung Beschwerde einlegen.

§ 6 Beiträge

Es sind Mitgliedsbeiträge zu leisten, deren Höhe durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 8 Der Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem

- (a) 1. Vorsitzenden,
- (b) 2. Vorsitzenden,
- (c) Kassenwart.

(2) Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

(3) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahlen sind zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

(4) Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte ehrenamtlich.

(5) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorsitzenden geleitet und beschließt insbesondere über

- (a) die Wahl des Vorstands,
- (b) die Entlastung des Vorstands,
- (c) die Höhe und Änderung der Mitgliedsbeiträge,
- (d) die Prüfung und Genehmigung der Jahresabrechnung,
- (e) Satzungsänderungen,
- (f) die Auflösung des Vereins,
- (g) den Ausschluss von Mitgliedern im Beschwerdefall nach § 5 Nr. 4c.

(2) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorstand einzuberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn 1/10 der Mitglieder dies durch schriftlichen Antrag fordert. In diesem Fall muss die Einberufung spätestens zwei Wochen nach Eingang des Antrages erfolgen.

(3) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

(4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

(5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Für Beschlüsse über Satzungsänderungen oder über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder notwendig. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(6) Jedes ordentliche Mitglied ist stimmberechtigt und muss seine Stimme persönlich abgeben. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.

(7) Über die Beschlüsse wird eine Niederschrift gefertigt, die von dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Finanzen

(1) Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und öffentlichen Zuschüssen.

(2) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

(4) Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 11 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

(1) Vereinsmitglieder haben bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Norderney, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bereich der Sportförderung zu verwenden hat.

§ 12 Schiedsvertrag

Alle Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern und dem Verein, zwischen Vereinsmitgliedern und Organen des Vereins sowie von Organen untereinander und Vereinsmitgliedern untereinander, die sich aus der Satzung ergeben, werden unter Ausschluss der ordentlichen Gerichte durch ein einzuberufendes Schiedsgericht endgültig entschieden. Ausgenommen sind diejenigen Entscheidungen, die von Gesetzes wegen einem Schiedsgericht nicht zur Entscheidung zugewiesen werden können. Anliegender Schiedsvertrag ist Bestandteil der Satzung.

Die Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 06.06.2016 beschlossen.